

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.10.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 46.20.00 Ki/Pe
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 338/22

Bundeskabinett beschließt „Wohngeld-Plus-Gesetz“ und Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat einen Gesetzentwurf zur Erhöhung des Wohngeldes („Wohngeld-Plus-Gesetz“, BT-Drucksache 20/3936 vom 11.10.2022) sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes (BT-Drucksache 20/3884 vom 10.10.2022) vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe erhielten bereits die Zustimmung des Bundeskabinetts.

Mit den Gesetzentwürfen werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Wohngeldreform 2023 („Wohngeld-Plus-Gesetz“)

Durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente bei gleichzeitiger Ausweitung der Anspruchsberechtigung sollen zukünftig insgesamt 2 Millionen Haushalte in Zeiten stark steigender Kostenbelastungen mit einem verbesserten Wohngeld unterstützt werden. Die Reichweite des Wohngeldes wird durch eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (Anpassung Wohngeldformel) in Kombination mit den übrigen Reformelementen erhöht. In der Folge können zahlreiche Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang nicht berechtigt waren. Zudem werden Verwaltungserleichterungen berücksichtigt und eine vorläufige Zahlung zwecks Beschleunigung der Auszahlung vorgesehen. Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Erweiterung des Kreises der Berechtigten von 620.000 Menschen auf ca. 2 Mio.
- 1,4 Millionen Haushalte bekommen durch die Reform erstmalig oder erneut einen Wohngeldanspruch
- Anstieg des durchschnittlichen Wohngelds um 190 Euro von 180 Euro auf 370 Euro mtl.

- Durch eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen trägt die Reform zudem veränderten regionalen Mietniveaus Rechnung. Die tabellarischen Zuordnungen der Gemeinden und Kreise Schleswig-Holsteins finden sich im Gesetzentwurf ab Seite 58.

Der Gesetzentwurf ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003936.pdf>

Das Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich nach vorheriger Beschlussfassung durch den Bundestag voraussichtlich in seiner Sitzung am 25. November 2022 (mit Fristverkürzungsbitte) mit dem Gesetzentwurf befassen. **Mit Verkündung des Gesetzes ist daher erst Ende November/ Anfang Dezember zu rechnen.**

2. Heizkostenzuschuss II

Im Anschluss an das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) soll aufgrund der nach Jahresbeginn 2022 weiter stark gestiegenen Energiepreise und in Erwartung weiter zunehmender Belastungen ein zweiter Heizkostenzuschuss die berechtigten Haushalte bzw. Empfängerinnen und Empfänger von diesen weiteren Belastungen im Jahr 2022 entlasten. Den zweiten Heizkostenzuschuss sollen Personen erhalten, die in mindestens einem der Monate September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben. Hervorzuheben sind folgende Änderungen des Heizkostenzuschussgesetzes:

- Den (weiteren) Heizkostenzuschuss erhalten Wohngeldbezieherinnen und -bezieher sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in beruflicher Ausbildung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen oder Studierende, die nach Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mit einem Unterhaltsbeitrag oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden.
- Voraussetzung ist der Erhalt der jeweiligen Förderung für mind. einen der Monate von September bis Dezember 2022.
- Die Auszahlung erfolgt in Form eines nach Personenzahl gestaffelten einmaligen Zuschusses.
- Der zweite Heizkostenzuschuss soll insgesamt rund zwei Millionen Menschen entlasten, davon rund 660.000 wohngeldbeziehende Haushalte, in denen rund 1,5 Millionen Personen leben, rund 372.000 nach dem BAföG Geförderte, rund 81.000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 100.000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Der Gesetzentwurf ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003884.pdf>

Das Gesetz soll im November 2022 in Kraft treten. Die erste Kabinettsbefassung war bereits Ende September. Die Beteiligung des Bundesrates ist für den 28. Oktober 2022 geplant. Eine Zustimmung des Bundesrates ist allerdings nicht erforderlich, da der Heizkostenzuschuss vollständig vom Bund finanziert wird.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat die Erweiterung der Reichweite des Wohngelds und die Zahlung eines weiteren Heizkostenzuschusses aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt, aber auch auf den immensen Mehraufwand für die kommunalen Wohngeldstellen hingewiesen. Der zeitliche Spielraum bis zum Inkrafttreten des „Wohngeld-Plus-Gesetzes“ ist deutlich zu gering bemessen, um die notwendigen Personalschulungen und Verfahrensumstellungen sicherstellen zu können.

Die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände abgegebene Stellungnahme zu beiden Referentenentwürfen ist diesem info-intern als **Anlage** beigelegt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten u.a. angeregt, über ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten nachzudenken. Weitere von den Spitzenverbänden eingebrachte Verbesserungsvorschläge zur Entlastung der Fallbearbeitung für die Verwaltungen wurden bislang nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Auch der SHGT hat in einem Gespräch mit der Innenministerin und den Landräten/ Oberbürgermeistern u.a. zur Wohngeldreform auf die erheblichen kommunalen Herausforderungen hingewiesen und die Innenministerin gebeten, über den Bundesrat entsprechend Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess zu nehmen. Der SHGT hat insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2023 ist deutlich zu kurz bemessen, um die Wohngeldstellen entsprechend fachlich, personell und technisch vorzubereiten.
- Die erwartete Verdreifachung der Wohngeldansprüche wird ca. zu einer Vervielfachung der Anträge führen, da zunächst viele Menschen ihren Anspruch prüfen lassen werden. Dieses wird vor allem diejenigen Mitarbeitenden in den Verwaltungen zusätzlich belasten, die bereits jetzt durch erheblichen Mehraufwand aus den Bereichen Flüchtlingsbetreuung und Sozialstaffel belastet sind.
- Die nach § 26a GE vorgesehene Option, eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes zu ermöglichen, wird eine erhebliche Nachfrage- und Antragsflut auslösen und insgesamt zu einem Mehraufwand führen. Diese Option wird vom SHGT abgelehnt, da sie im Ergebnis eine doppelte Bearbeitung der Fälle bedeutet und einer zügigen Bearbeitung der Fälle entgegensteht.
- Die Ausweitung des Wohngeldes darf nicht durch zusätzliche „politische Bewerbung“ dazu führen, dass die Wohngeldstellen mit zusätzlichen „aussichtslosen“ Anträgen belastet werden.
- Die Ausweitung des Wohngeldes wird auch zu einer deutlichen Ausweitung der Sozialstaffel-Fälle mit grundsätzlicher Befreiung führen. Daher ist die vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in Aussicht gestellte Entlastung in Form der Verringerung der anrechenbaren Einkünfte für die einkommensabhängigen Beitragsermäßigungen nicht auf die Einführung des Wohngeld-Plus abgestimmt und zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend.

Die Geschäftsstelle wird über das weitere Verfahren erneut berichten.

- Ende info-intern Nr. 338/22 -

Anlage